

Der Vorstand



Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. – Mardalstraße 9 – 30559 Hannover

An das

Bundesministerium des Innern und für Heimat
Referat V II 1 - Verwaltungsverfahrenrecht, Informationszugangsrecht, Personenstandswesen

Nur per E-Mail:

VII1@bmi.bund.de

Geschäftsstelle:

Mardalstraße 9
30559 Hannover
Tel.: 05121 – 935 60 80
E-Mail: info@wvwindkraft.de
Lobbyregister: R001043

Vorstand:

Lothar Schulze, *Vorsitzender*
Udo Paschedag, *Stellvertreter*
Nils Niescken, *Schatzmeister*
Curtis Briggs
Karl Detlef
Fritz Laabs

Ehrenvorsitz:

Dr. Wolfgang von Geldern

04.04.2024

**Verbändebeteiligung Gesetzentwurf Stärkung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung
Hier: Stellungnahme des Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorliegende unaufgeforderte Stellungnahme richtet der WVW an das Bundesministerium des Innern und für Heimat anlässlich der eingeleiteten Verbändebeteiligung. Einer Veröffentlichung und Verbreitung unserer Stellungnahme im Internet oder in gedruckter Form stimmen wir zu. Der Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V. ist im Lobbyregister unter der Nummer R001043 registriert.

Vorbemerkung:

Die Steigerung der Vor-Ort-Akzeptanz bei raumwirksamen Vorhaben ist wichtig, gerade im Hinblick auf den weiteren beschleunigten Ausbau von Wind- und Solarenergieanlagen, der zum Erreichen der deutschen Klimaschutz- und EE-Ausbauziele dringend notwendig ist. Wir nehmen den Gesetzentwurf positiv als Versuch wahr, die Akzeptanz von raumwirksamen Vorhaben zu steigern.

Die Schaffung eines neuen § 25a VwVfG und damit die Umsetzung eines der Ziele des in der MPK am 6.11.2023 beschlossenen „Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern“ ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Konkretisierung im Verwaltungsverfahrensgesetz durch die Möglichkeit, „dass Ergebnisse aus einer früheren Öffentlichkeitsbeteiligung einheitlich, standardisiert und maschinenlesbar dokumentiert und damit als abschließend erhoben gelten“, findet unsere Zustimmung. Ebenso begrüßen wir, dass die digitale und möglichst beschleunigte Durchführung von Verwaltungsverfahren dadurch gefördert werden soll, dass die Ergebnisse aus der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung i. S. d. § 25a VwVfG-Entwurf in digitalem Format in behördliche Prozesse einfließen können.

Entsprechende Anpassungen in den Landesverwaltungsverfahrensgesetzen sind durch die Länder umzusetzen.

Spezifische Anmerkungen:

Der Entwurf beinhaltet aus unserer Sicht im Wesentlichen eher marginale Änderungen und Umstrukturierungen der bestehenden Regelungen zur fakultativen frühen Öffentlichkeitsbeteiligung des bestehenden § 25 Abs. 3 Satz 1 – 6 VwVfG in einem eigenständigen § 25a VwVfG-Entwurf:

- Es besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung, sondern nur eine Verpflichtung der Behörde, auf diese hinzuwirken. Die Behörde ist somit auf die freiwillige Mitwirkung des Vorhabenträgers angewiesen. Da die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung bereits vor Stellung eines Antrags stattfinden soll, hat die Behörde in diesem Verfahrensstadium oftmals allerdings noch keine Kenntnis von dem Vorhaben.

Als tatsächliche Neuregelung gegenüber den bisherigen Regelungen ist in § 25a Abs. 3 VwVfG-Entwurf folgendes enthalten: „Der Vorhabenträger soll Inhalt und abschließendes Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung der Behörde in einem verkehrsüblichen elektronischen Format unverzüglich, spätestens mit der Antragstellung, übermitteln und der betroffenen Öffentlichkeit mitteilen.“

- Die Anforderungen des neuen § 25a VwVfG-Entwurf werden von vielen Vorhabenträgern schon heute regelmäßig über freiwillige Informationsveranstaltungen in betroffenen Gemeinden erfüllt, und zwar unbürokratischer als es der Gesetzesentwurf vorgibt. Vorhabenträger wenden häufig weitergehende Mittel und Formate für eine (ergänzende) Information und Kommunikation an, wie z.B. eine Projekt-bezogene Internet-Plattform oder die Einbindung in kommunale Bürgerversammlungen. Zur Konfliktminimierung und Akzeptanzsteigerung kann es auch sinnvoll sein, Vereinbarungen zur gemeinsamen Tatsachenermittlung und sonstige Verfahrensabsprachen zu treffen bis hin zur Einschaltung eines Mediators.
- Relevant für Vorhabenträger im Bereich der Windenergie an Land sind BImSchG-Verfahren für Bau und Betrieb von WEA, wobei sich im Einzelfall diskutieren ließe, ob das jeweilige (Änderungs-) Vorhaben nur „unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten“ haben könnte, so dass man den wirtschaftlichen und organisatorischen Aufwand einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach Rücksprache mit der BImSchG-Behörde vermeiden könnte.
- Kritisch zu werten ist der unklare sachliche Anwendungsbereich: Bei welchen Vorhaben die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist, ist gesetzlich nicht geregelt. Erfasst werden alle Vorhaben, deren Auswirkungen mehr als nur lokal sind, also jedenfalls alle raumbedeutsamen Vorhaben. Die konkrete Durchführung der Beteiligung ist unklar und dem jeweiligen Vorhabenträger überlassen; die Behörde ist nicht berechtigt, hierzu Vorgaben zu machen. Letztlich wird auch in diesem Verfahrensstadium die Öffentlichkeitsbeteiligung vergleichbar einer im jeweiligen Verfahren selbst vorgesehenen formalen Beteiligung durchgeführt werden müssen. Der Vorhabenträger muss das Vorhaben der ggf. betroffenen Öffentlichkeit bekannt machen und Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung geben. Die Gelegenheit zur Äußerung besteht bereits dann, wenn der Vorhabenträger sich bereit erklärt, die (schriftlichen) Stellungnahmen in einem bestimmten Zeitraum, der – angelehnt an Rechtsbehelfsfristen – einen Monat nicht unterschreiten sollte, ent-

gegenzunehmen, um sie anschließend auszuwerten. Die Durchführung eines „Erörterungstermins“ kann von dem Vorhabenträger hingegen nicht gefordert werden; zum Zeitpunkt der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung ist die Planung ohnehin noch nicht so weit ausgereift, dass eine derartige Veranstaltung gewinnbringend sein dürfte (zu § 25 Abs. 3 VwVfG a. F. Hermann, in BeckOK VwVfG, Bader/Ronellenfitsch, 62. Edition Stand: 01.01.2024, § 25, Rn. 27).

Ergänzender Formulierungsvorschlag zu § 25a Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung:

Im Anschluss an Satz zwei des § 25a (1) sollte ergänzt werden:

„Satz 1 gilt ebenfalls nicht, wenn ein Vorhaben geändert wird, für das bereits eine Öffentlichkeitsbeteiligung stattgefunden hat.“

Gesamtbewertung:

Aus Sicht des WVV ist die geplante Neuregelung zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung grundsätzlich zu begrüßen. Aufgrund der aus Sicht der gelebten Praxis bei Windenergievorhaben an Land in Deutschland erwarten wir jedoch keine signifikanten positiven Effekte auf die Akzeptanz und die Unterstützung des Ausbaus der Windenergienutzung.

Vorhabenträger werden es überwiegend positiv bewerten, dass die konkrete Durchführung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung dem jeweiligen Projektentwickler überlassen bleibt und nicht formgebunden ist.

Dem gegenüber können die weitgehend fehlenden „Verfahrensvorgaben“ aus der Perspektive der betroffenen Öffentlichkeit jedoch dazu führen, dass die mit § 25a VwVfG-Entwurf angestrebte Akzeptanzsteigerung ausbleibt oder dieser sogar entgegenwirken könnte, sollten mögliche Differenzen über die Ausgestaltung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung im öffentlichen Raum diskutiert werden.

Ein erfolgsversprechender Mittelweg zur frühen Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit könnte die einzelfallabhängige Einbindung von Bürgerinnen und Bürgern vor Ort sein – wie sie Projektentwickler bereits heute vielfach erfolgreich praktizieren, ohne dass es bis dato einer gesetzlichen Normierung bedurft hätte.

Wir regen daher an, nach ersten Erfahrungen mit den freiwilligen Maßnahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung eine Evaluation vorzunehmen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V.



gez. Lothar Schulze
-Vorsitzender des Vorstandes-